

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-8261

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer/R Klappe 1481 Innsbruck, 19.04.2016

**Betrifft:** Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die  
Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung - VU-HZV  
geändert wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 11.04.2016  
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben  
angeführten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Um die garantierte Verzinsung von Lebens- und Zukunftsvorsorgeversicherungen lang-  
fristig gewährleisten zu können, wurde die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde  
in den letzten Jahren in Anbetracht des anhaltend niedrigen Zinsniveaus zur kontinuier-  
lichen Senkung der garantierten Höchstzinssätze veranlasst. Diese Maßnahme geht  
durchaus mit dem gemäß § 150 VAG geltenden Grundsatz der Vorsicht einher, wodurch  
Versicherungsunternehmen zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet sind „*wie dies  
nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde  
Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.*“

§ 2 Abs. 3 der Höchstzinsverordnung legt die Kriterien fest, bei deren Änderungen  
hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von einem  
neuen Vertrag auszugehen ist. Dieser Passus ist insofern auch in Hinblick auf den  
Grundsatz der Vorsicht nachvollziehbar, als dass dadurch die Möglichkeit, bei be-  
stehenden Versicherungsverträgen die Prämien bei gleich bleibendem Rechnungszins

zu erhöhen, eingeschränkt wird. Nun ist jedoch vorgesehen, dass die derzeit garantierten Zinssätze auch „für die nachträglich vereinbarten Veränderungen der Versicherungsdauer oder der Prämie, sofern die Prämie um mehr als 25% der Prämie bei Vertragsabschluss erhöht wird“, zur Anwendung kommen. Völlig unbeachtet im vorliegenden Verordnungsentwurf bleibt jedoch die Frage, aufgrund welcher Maßnahmen ein über 25%-iger Anstieg der ursprünglichen Prämie zu Stande kommt und folglich die beabsichtigte Gesetzeslage ihre Gültigkeit hat.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert in dieser Sache eine eindeutige gesetzliche Klarstellung. Lebens- und Pensionsversicherungen sehen hinsichtlich der Prämienzahlung häufig eine fixe Dynamisierung oder eine an den Verbraucherpreisindex gekoppelte Prämienanpassung vor. Kommt es aufgrund derartiger Bestimmungen zu einem über 25%-igen Anstieg der ursprünglichen Prämienzahlung, muss klar gestellt sein, dass die im § 2 Abs. 3 vorgesehene Maßnahme keine Gültigkeit hat und dass in einem wie oben angeführten Szenario Versicherungsunternehmen nach wie vor verpflichtet sind, Kunden mit bestehenden Altverträgen die bei Vertragsabschluss festgelegte höhere Verzinsung zu garantieren. Andernfalls würden Versicherungsnehmer aufgrund automatischer Prämienanpassungen, die zu einem über 25%-igen Anstieg der ursprünglichen Prämienzahlung führen, um die bei Vertragsabschluss geltenden höheren Garantiezinssätze beraubt werden.

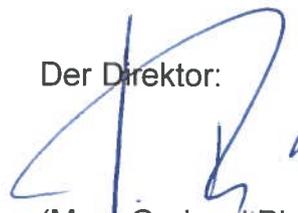
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)